

Tarifvereinbarung für Auszubildende

geschlossen zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke Nordrhein-Westfalen
(Landesinnungsverband)

und der

der IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Protokollnotiz:

Soweit im nachfolgenden Tarifvertrag Begriffe wie Auszubildender, Arbeitgeber etc. benutzt werden, sind damit Personen unabhängig vom Geschlecht gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Räumlich: Für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.2 Fachlich: Für das Elektrotechniker-Handwerk mit den Ausbildungsberufen Elektroniker, Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungs- und Systemtechnik und Elektroniker für Gebäudesystemintegration, das Elektromaschinenbauer-Handwerk mit dem Ausbildungsberuf Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik sowie das Informationstechniker-Handwerk, soweit es vom fachlichen Geltungsbereich der Tarifvereinbarung vom 4. April 2019 erfasst war.

1.3 Persönlich: Für alle gewerblichen, kaufmännischen und technischen Auszubildenden, soweit sie Mitglied der tarifvertragsschließenden Partei sind.

§ 2 Ausbildungsvergütung

Auszubildender ist, wer aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto

	ab 01.08.2023	ab 01.08.2024
im 1. Ausbildungsjahr	845,00 €	885,00€
im 2. Ausbildungsjahr	895,00 €	935,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	945,00 €	985,00 €
im 4. Ausbildungsjahr	995,00 €	1.035,00 €

§ 3 Urlaubsdauer

Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende (Lehrlinge) je Kalenderjahr

im 1. Ausbildungsjahr 27 Ausbildungstage

im 2. Ausbildungsjahr 28 Ausbildungstage

im 3. Ausbildungsjahr 30 Ausbildungstage

wobei 5 Arbeitstage je Woche zugrunde gelegt werden.

A§ 4 Urlaubsgeld

Der Auszubildende erhält während des Urlaubs ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % seiner Ausbildungsvergütung.

§ 5 Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 36 Stunden.

Im Falle der Flexibilisierung gelten § 2 Ziffern 2-10, 12, 13 des Manteltarifvertrages unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Abweichend vom Manteltarifvertrag kann der Ausgleichszeitraum über das gesamte Ausbildungsverhältnis erstreckt werden. Zum Ende des Ausbildungsverhältnisses ist das Zeitkonto auszugleichen.

Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit darf nur nach freiwilliger Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Auszubildendem unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfolgen.

Die Mehrarbeit ist in Stunden mit den Zuschlägen entsprechend § 4 Manteltarifvertrag zu vergüten.

Für Mehrarbeitsstunden ist ein Zeitkonto zu führen.

§ 6 Geltung anderer Tarifverträge

1. Es gelten § 1a, § 5 Ziffer 2, 3-5, 6, 6.1, 6.2, § 6, § 7, § 13 und § 15 des Manteltarifvertrages. § 5 Ziffer 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des § 616 BGB der § 19 BBiG tritt.

Protokollnotiz zu § 6 Ziffer 1:

Aus der Geltung von § 5 Ziffer 3-5 des Manteltarifvertrages lässt sich kein Anspruch auf Freistellungen von Veranstaltungen außerhalb des Betriebes (Berufsschule, Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) herleiten.

Für Probezeit und Kündigung gelten mangels tarifvertraglicher Regelung die §§ 20 ff. BBiG.

2. Es gilt § 5 Entgeltrahmenabkommen, wobei in Ziffer 1 die Staffel für die Tagesaufwandsentschädigung wie folgt gefasst wird:

Entfernungsbereich 1 (24-35 km):	mindestens 12,00 €
Entfernungsbereich 2 (36-45 km):	mindestens 18,00 €
Entfernungsbereich 3 (46-80 km):	mindestens 22,50 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

§ 8 Kündigung

Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von 2 Monaten zum 30. September 2025 gekündigt werden.

§ 2 kann separat mit einer Frist von 2 Monaten erstmalig zum 30. September 2025 gekündigt werden.

Düsseldorf/Dortmund, den 3. Juli 2023

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke
Nordrhein-Westfalen (Landesinnungsverband)

Böhm

Dr. Breilmann

Heil

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Giesler

Weilbier